

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Herrn
Christoph Dreibholz
Wörth 13
94034 Passau

Spender-Nr.: 8167036

Quittungs-Nr.: 1376586

Betrag der Zuwendung -in Ziffern- 8.250,00 €	-in Buchstaben- ACHTTAUSENDZWEIHUNDERTFÜNFZIG	Zeitraum der Sammelbestätigung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
---	--	--

- Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach der Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid 2022 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/3196 vom 12.08.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes teilweise von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn-Außenstadt, St.-Nr. 206/5854/0514 mit dem Bescheid vom 03.11.2015 nach § 60 a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke und Entwicklungszusammenarbeit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind.

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bonn, 23.01.2025



Karl-Otto Zentel
Generalsekretär

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gem. R 10 b Abs. 4 EStR wurde vom Finanzamt Bonn-Innenstadt mit Schreiben vom 07.02.2023, Aktenzeichen 205/5783/3196 VBZ 1 erteilt.